

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

43. Sitzung, 08.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreihundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 8. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der in der Anlage Nr. 69 (S. 713 ff. der gedruckten Vorlagen) vorgelegten Gesetzentwürfe zur Ausführung des Abschnitts VI. des Staatsgrundgesetzes „von der Rechtspflege“ in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, betr. die Gesetzentwürfe über die Gerichtsverfassung
 - A. für das Fürstenthum Lübeck (Anl. 69 Nebenanlage 1 S. 714),
 - B. für das Fürstenthum Birkenfeld (Anlage 69 Nebenanlage 7 S. 851),(Bericht des Ausschusses S. 1291—1307 der Abklatsche).
 - 2) Bericht desselben Ausschusses, betr. den bürgerlichen Proceß
 - A. für das Fürstenthum Lübeck (Anlage 69 Nebenanlage 5 S. 775),
 - B. für das Fürstenthum Birkenfeld (Anlage 69 Nebenanlage 9 S. 859),(Bericht des Ausschusses: S. 1308—1335 der Abklatsche).
 - 3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend
 - A. die Krongutscassenrechnungen für 1853/57 (Anlage 67 S. 635) und
 - B. die Inventarien über das Krongut im Herzogthum Oldenburg und über das Staats- und Krongut in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld (Anlage 66 S. 366 und Abklatsche S. 1126),(Bericht des Ausschusses: S. 1336—1339).
 - 4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse. (Bericht S. 1251—1287 der Abklatsche.)

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Regierungscommissaire Kunde, Bucholz und Becker. Der Schriftführer Schwegmann verliest das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird ohne Erinnerungen genehmigt.

Eingegangen ist eine Vorstellung und Bitte der Zeller Lübbbers, Boka und Menke-Boka zu Löninger Brocksfref, Gemeinde Löningen, betreffend Befreiung von der Unterhaltung der s. g. Bokaer Brücke über die Hase. (Die Vorstellung geht an den Petitionsauschuß.)

Präsident: Es habe sich der Abg. Oltmanns, dessen Wahl in der letzten Sitzung vom Landtag für gültig erklärt worden, heute eingefunden und sei derselbe, da er noch nicht Mitglied des Landtags gewesen sei, in der vorschristsmäßigen Weise zu beeidigen.

Der Abg. Oltmanns leistet hierauf den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid in solenner Weise ab und nimmt sodann Platz in der Versammlung.

Es steht als erster Gegenstand auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses XVII. hinsichtlich des Gesetzentwurfes über die Gerichtsverfassung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter Strackerjan III. verliest zunächst den Eingang des Ausschußberichtes (S. 1291 und 1292 der Abklatsche).

Reg.-Commissair Kunde: Nach der so eben vom Herrn Berichterstatter verlesenen Eingangsbemerkung des Ausschußberichtes sei in diesem von einer Verbindung der Verwaltungsämter und der Amtsgerichte abgesehen und das Betreffende aus dem Aemtergesetz in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden. Als vor einiger Zeit im Landtag über die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung bei dem Entwurfe des Aemtergesetzes verhandelt worden sei, habe er bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ansicht der Staatsregierung eine Verbindung der Aemter und Amts-

gerichte im Fürstenthum Lübeck nicht zu umgehen sei; allerdings sei der vom Landtage gefaßte, die Aemtereinrichtung im Herzogthume betreffende Beschluß der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben worden, und werde diese denselben auch in die reiflichste Erwägung nehmen, aber es sei schon hervorgehoben, daß sich die Sache so leicht und rasch nicht in's Werk setzen lassen werde. Biete die Trennung der Verwaltung von der Justiz nun schon im Herzogthum Schwierigkeiten dar, so seien solche in erhöhtem Maaße für das Fürstenthum Lübeck vorhanden, namentlich hinsichtlich der Vertretung der Amtsrichter. Es wäre nun möglich gewesen, die desfallsigen Bestimmungen aus dem Aemtergesetz in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen und eine Einrichtung zu treffen, wie sie im Herzogthum bestehe, so lange, bis in letzterem eine Aenderung für zweckmäßig erachtet worden wäre. Allein aus den Anträgen des Ausschusses ergebe sich, daß dies nicht der Fall sei, daß vielmehr die Aemter und Amtsgerichte vollständig getrennt werden sollten. Da dies nun nach der Ansicht der Staatsregierung augenblicklich ganz unmöglich sei, so werde die Einführung der Justizorganisation für das Fürstenthum Lübeck überhaupt in Frage gestellt werden, wenn der Landtag auf die Vorschläge des Ausschusses eingehen sollte. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß gegenwärtig die Trennung der Verwaltung von der Justiz im Fürstenthum Lübeck nicht ganz durchzuführen sei, schon aus finanziellen Rücksichten nicht, weil, wenn man die Amtsgerichte ganz selbstständig errichten wolle, sofort für jedes Amtsgericht zwei Amtsrichter schon wegen der nothwendigen Vertretung angestellt werden müßten und so die Kosten, die ohnehin schon erheblich seien, noch mehr anwachsen würden. Aber auch deshalb sei eine Trennung unthunlich, weil die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Aemtern und Amtsgerichten in noch weiterem Maaße, als im Entwurf jetzt angegeben sei, eintreten müsse; namentlich müsse das Protocollationswesen den Aemtern belassen werden, wenn man nicht zwei Amtsrichter anstellen wolle. Die Staatsregierung habe auch beabsichtigt, in dieser Beziehung eine Aenderung in der Fassung des vorgelegten Aemtergesetzes noch nachträglich zu machen. Man sei immer davon ausgegangen, im Fürstenthum Lübeck überhaupt dieselbe Einrichtung zu treffen, wie sie im Herzogthum bestehe; im Herzogthum sei die Verbindung zwischen den Aemtern und Amtsgerichten noch vorhanden und liege kein Grund vor, dort früher etwas darin zu ändern als hier. Werde dagegen im Herzogthum zu einer Aenderung geschritten, so werde dann diese auch im Fürstenthum einzuführen sein. Er glaube daher, daß es zweckmäßiger sei, wenn der Landtag die Anträge des Ausschusses, welche auf die Trennung hinausliefen, ablehne und auf das Aemtergesetz zurückkomme. Die Staatsregierung werde übrigens in einem besondern Schreiben auf vorliegenden Gegenstand noch wieder zurückkommen.

Der Abg. Wibel bittet um's Wort.

Präsident: Er könne, da bereits vom Landtag der Beschluß gefaßt sei, auf die Berathung der Gesekentwürfe ein-

zugehen, und da ein Antrag nicht vorliege, der Geschäftsordnung gemäß, ohne Beschluß der Versammlung, ihm das Wort nicht ertheilen.

Auf geschehene Anfrage Seitens des Präsidenten gestattet die Versammlung dem Abg. Wibel das Wort.

Abg. Wibel: Das, was der Herr Reg.-Commissair so eben geäußert habe, greife tief in den Gegenstand ein, und deshalb glaube er, daß es gut sei, wenn derselbe noch einer weiteren Besprechung unterzogen werde. Nach seiner Ansicht habe der Ausschuß den allein richtigen Weg eingeschlagen. Zur Ausführung dieses müsse er sich einen kurzen historischen Rückblick erlauben. Als die jetzt im Herzogthum bestehende Gerichtsorganisation im Jahre 1858 im Landtage berathen worden sei, sei in diesem ebenfalls lebhaft der Wunsch nach Trennung der Justiz von der Verwaltung geäußert worden. Die Staatsregierung habe jedoch diesem Wunsche widerstrebt, und man werde sich erinnern, daß damals von derselben gegen die Trennung ganz dasselbe vorgebracht sei, was man heute hinsichtlich des Fürstenthums Lübeck vom Herrn Reg.-Commissair gehört habe. Die Staatsregierung sei damals mit ihren Vorschlägen durchgedrungen; es habe sich jetzt aber, wo die Einrichtung bereits seit einigen Jahren bestehe, wohl allgemein die Ueberzeugung gebildet, daß der jetzige Zustand unhaltbar und die völlige Trennung der Justiz und Verwaltung nothwendig sei. Warum wolle man, wenn der Herr Reg.-Commissair wieder nur dies eine Bedenken, die Nothwendigkeit der Vertretung, vorbringe, der jetzt gewonnenen besseren Ueberzeugung nicht für das Fürstenthum Lübeck folgen, statt dort etwas einzuführen, was man nach wenigen Jahren auch dort doch wieder als unhaltbar erkennen werde? Sollte übrigens das von Herrn Reg.-Commissair heute Geäußerte dahin führen, daß die Gerichtsorganisation im Fürstenthum Lübeck so lange aufgeschoben werde, bis auch zugleich eine Organisation der Verwaltung eintrete, so geschehe etwas, was er lebhaft wünsche und mit ihm wenigstens ein Theil der Versammlung. Wenn die Staatsregierung der Ansicht sei, daß die neue Organisation des Gerichtswesens im Fürstenthum ohne Verkettung der Amtsgerichte mit den jetzigen Verwaltungskämtern nicht möglich sei, so glaube er, würden der obigen Ansicht noch mehr Anhänger zugeführt werden. Er könne hiernach nur rathen, den Ausschufsanträgen zu folgen.

Der Abg. Greverus bittet um's Wort und beschließt die Versammlung, auf Anfrage Seitens des Präsidenten, eine weitere Berathung des Gegenstandes, ohne Stellung eines desfallsigen Antrages, eintreten zu lassen.

Abg. Greverus: Der Abg. Wibel habe angeführt, daß von dem Herrn Reg.-Commissair als einziger Grund der Beibehaltung der Verbindung der Aemter mit den Amtsgerichten die Nothwendigkeit der Vertretung angegeben sei, und dagegen seien denn auch die Einwendungen des Redners gerichtet gewesen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Man habe gehört, daß wenn eine völlige Trennung der Aemter von den Amtsgerichten eintreten solle, dann nothwendiger Weise jedes Amtsgericht mit zwei Amtsrichtern besetzt werden müsse,



also erhebliche Mehrkosten erwachsen würden. Man werde aus dem Entwurfe ersehen haben, daß die Geschäfte der Amtsrichter im Fürstenthum Lübeck von weit größerem Umfang sein würden, als im Herzogthum; denselben werde hinsichtlich der streitigen bürgerlichen Rechtsachen die Entscheidung in allen Streitigkeiten zustehen, ohne Beschränkung der Competenz auf die Gegenstände unter 75 *fl.*, wie es im Herzogthum der Fall sei; sodann würden die Amtsrichter im Fürstenthum Lübeck bei den Entscheidungen der Obergerichte in Verbrechensfällen als Ergänzungsbichter zugezogen werden, und endlich — und dies sei die Hauptsache — werde denselben das ganze Protocollationswesen zufallen. Es frage sich, ob ein Mann allen diesen Geschäften genügend werde vorstehen können und, wenn das nicht der Fall, wie Aushülfe zu schaffen sei? Was den ersten Theil der Frage anbelange, so wolle er auf die unbeschränkte Competenz der Amtsrichter in streitigen bürgerlichen Rechtsachen ein so großes Gewicht nicht legen, obgleich der Zuwachs der Geschäfte durch die Entscheidung der Rechtsachen über 75 *fl.* Werth nicht unbedeutend und durch die weitläufigere Verhandlung dieser Sachen mit Anwälten zeitraubend sein werde; ebenso wolle er nicht erhebliches Gewicht darauf legen, daß die Amtsrichter bei den Strafsachen der Obergerichte als Hülfsbichter fungiren müßten, denn dies werde nur einige Male im Jahre vorkommen und wenig Zeit wegnehmen. Was aber die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffe, so könne er die bestimmte Versicherung abgeben, daß — auch abgesehen vom Protocollationswesen — die Thätigkeit der Amtsrichter im Fürstenthum Lübeck in dieser Beziehung eine weit umfangreichere sein werde, als im Herzogthum. Vergleiche er die Thätigkeit bei einem Amte im Fürstenthum Birkenfeld von ca. 14000 Seelen, wo er die Verhältnisse kenne, ferner die Geschäfte eines Amtes im Herzogthum von ca. 15 — 16000 Seelen mit denen der Aemter Schwartau und Gutin, so stellten sich die der letzteren als weit erheblicher heraus. Besonders würden die Amtsgerichte durch das Protocollationswesen, d. h. Hypothekenwesen stark in Anspruch genommen werden. Er wisse aus eigener Erfahrung während einer neunjährigen Thätigkeit, daß an einem Tage oft 18—20 Eintragungen vorkämen, und manchmal über bedeutende Summen. Diese Eintragungen nähmen aber sehr viel Zeit hinweg. Er habe hiernach den festen Glauben, daß ein Amtsrichter in jedem Gerichtsbezirke unmöglich alle diese Geschäfte gehörig, d. h. rasch und gründlich, werde bewältigen können. Es frage sich also, wie hier zu helfen sei? Der Entwurf habe hierauf die kurze Antwort, daß bei jedem Amtsgericht zwei Amtsrichter angestellt werden müßten. Diesem trete aber der Kostenpunkt entgegen und sodann der Umstand, ob für zwei Amtsrichter eine genügende Beschäftigung vorhanden sein werde. Dies sei nicht der Fall; ein Amtsrichter sei zu wenig, zwei seien zu viel. Oder wolle man etwa für die beiden Amtsgerichte Schwartau und Gutin einen dritten Amtsrichter gemeinschaftlich anstellen, der von einem Amtsgericht zum andern wandere? Dies

werde auch nicht thunlich erscheinen. Es bleibe also nichts übrig, als einen Amtsrichter anzustellen, der dann mit Geschäften überlastet werde, oder zwei Amtsrichter anzustellen, die dann nicht genug zu thun hätten. Dann werde man für das Fürstenthum Lübeck, welches ca. 22000 Seelen zähle, ein Obergericht haben, das mit drei Richtern, Staatsanwalt und Secretair besetzt sei, die sämmtlich nicht genügend beschäftigt sein würden, und weiter vier ebenfalls ungenügend beschäftigte Amtsrichter. Er frage, ob es schon allein in Hinblick auf die finanziellen Zustände des Fürstenthums zu verantworten sei, einen solchen Justizapparat einzurichten? Es habe neulich der Justizausschuß den Verwaltungsapparat des Fürstenthums Lübeck als zu groß und kostspielig dargestellt; er habe dies hingenommen, obgleich er dem Justizausschuß über diese Frage kein kompetentes Urtheil einräumen könne. Bei seinen Justizreform-Vorschlägen schweige der Justizausschuß über den Kostenpunkt. Frage man, wie hier zu helfen sei, so ergebe sich die Antwort leicht für denjenigen, welcher nicht starr an einem Princip festhalte und Umständen Rechnung zu tragen wisse, die nun einmal, wie die Kleinheit des Landes, unänderlich seien. — Einen besonderen Antrag wolle er, nachdem das Aemtergesetz abgelehnt sei, nicht stellen; er habe nur auf die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche sich ohne jenes Aemtergesetz der neuen Gerichtsorganisation entgegensetzen würden, aufmerksam machen wollen.

Die Berathung über diesen Gegenstand wird geschlossen und sodann zur Special-Berathung des Entwurfes übergegangen.

Der Berichterstatter **Strackerjan III.** verliest an betreffender Stelle den Bericht.

Zu den Anträgen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung überall geschlossen und die Abstimmung über diese Anträge bis zum Schluß dieses Gegenstandes ausgesetzt.

Antrag 20 und 21 (Art. 21):

Abg. Selkmann II.: Er empfehle die Annahme des Entwurfes; da er glaube, daß die Bestimmung desselben unter Umständen zu einer erheblichen Ersparung führen könne, die gerade im Fürstenthum Lübeck in Beziehung auf die Zahl der Beamten angestrebt werden müsse. Daß die Zahl derselben zu groß sei, darüber seien bekanntlich schon vielfach Klagen laut geworden. Es könne aber die Zahl der Beamten im Fürstenthum Lübeck nicht lediglich nach den Geschäften bemessen werden; daran hindere die Kleinheit und die weite Entfernung des Fürstenthums und werde eine größere Anzahl derselben, als wegen der Menge der Geschäfte vielleicht erforderlich sein möchte, wegen der Verschiedenheit der zu erledigenden Geschäfte, stets nothwendig bleiben. Namentlich werde man auch daselbst in den oberen Verwaltungsbehörden die collegialische Einrichtung nicht entbehren können, indem nur diese für eine reifliche Erwägung aller Verhältnisse die erforderliche Garantie gebe, und die Eingefessenen gegen die leicht mögliche Willkür des

Einzelnen schütze, sodann aber auch deshalb, weil die Staatsregierung nur aus den Berichten der oberen Behörde die dortigen Verhältnisse erkenne und beurtheile, und es bedenklich sei, hier die Berichte von Einzelnen zum Grunde zu legen. Müsse man nun davon ausgehen, daß die obere Behörde collegialisch eingerichtet sein müsse, so werde dieselbe doch vielleicht künftig nicht so beschäftigt sein, daß nicht die Mitglieder noch andere Geschäfte daneben wahrnehmen könnten, und so könne er sich denken, daß ein Verwaltungsbeamter, der die nöthigen Kenntnisse im Criminalrechte besitze, zeitweilig mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Staatsanwaltes beauftragt werden könne, und so ein besonderer Posten für den Staatsanwalt gespart werde. Für diesen Fall werde aber eine Functionszulage erforderlich sein und er empfehle daher, diese beizubehalten.

Abg. Bibel: Ersparungen würden namentlich in dem kleinen Fürstenthum Lübeck Allen sehr erwünscht sein, er glaube aber nicht, daß der Weg, Functionszulagen zu bewilligen, dazu führe. Der Vorredner meine zwar, daß Ersparungen zu erreichen seien, wenn man ein Mitglied der Regierung mit den Functionen eines Staatsanwaltes betraue. Es sei ihm dieser Plan jedoch dunkel; habe die collegialische Behörde so wenig zu thun, daß ein Mitglied derselben zugleich die Geschäfte eines Staatsanwaltes wahrnehmen könne? oder solle der Staatsanwalt zugleich Mitglied der oberen Verwaltungsbehörde sein? Weder der eine noch der andere Gedanke sei richtig. Er glaube sodann aber auch nicht an die Nothwendigkeit der Collegialität als Garantie für reifliche und gerechte Erwägung. Er erinnere an einen Ausspruch von Goethe, der Gelegenheit gehabt, als Staatsminister Erfahrungen über die Collegien zu machen; er laute, glaube er, folgendermaßen: „Jeden Einzelnen ließ ich mir gefallen, doch sitzen sie am grünen Tische, dann fürchte ich mich vor ihnen allen.“ Er könne in der Collegialität keine Garantie erblicken, indem dann Einer sich hinter den Andern stecke und Jeder die Verantwortlichkeit von sich auf das Collegium abwälze; in einem constitutionellen Staate aber, wo die Staatsregierung vor dem Landtag stehe, um ihm über Alles Auskunft zu geben, taue es nicht, wenn das Ministerium keinen weiteren Aufschluß erteile, als daß es ein Collegialbeschluß gewesen sei, bei welchem sich eben jeder Einzelne der Controle entziehe. — Er glaube daher, daß man die Functionszulage des Staatsanwaltes aus den Gründen des Ausschusses streichen könne, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch dem Fürstenthum Lübeck eine Mehrausgabe erwachsen werde.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und werden die Anträge des Ausschusses 20 und 21 angenommen.

Zu den Anträgen 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung überall geschlossen, und kommen dieselben mit den übrigen ausgelegten Anträgen 1—19 incl. gemeinsam zur Abstimmung.

Die Anträge werden sämmtlich angenommen.

Der Landtag geht dann über zur Berathung des Geset-

entwurfes, betr. die Gerichtsverfassung für das Fürstenthum Birkenfeld. (Bericht des Ausschusses S. 1300—1303 der Abklatzche.)

Der Berichterstatter **Strackerjan III.** theilt wie oben den Bericht mit.

Zu den Anträgen 1, 2, 3 und 4 des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt, die Berathung zu sämmtlichen Anträgen geschlossen, die Abstimmung über dieselben jedoch bis zum Schluß dieses Gegenstandes ausgesetzt.

Die Anträge 5 und 6 werden nach Schluß der Berathung ohne Debatte in besonderer Abstimmung angenommen.

Die Anträge 7, 8 und 9 kommen nach geschlossener Berathung und ohne daß das Wort begehrt wird, mit den ausgelegten Anträgen 1—4 inclusive gemeinsam zur Abstimmung und werden diese sämmtlichen Anträge angenommen.

Es wird hierauf der Minderheitsantrag Nr. 10, der Antrag des Abg. **Brockhaus** und Genossen (S. 1303 und 1304 der Abklatzche), dahin gehend:

Der Landtag beschliesse:

der Großherzoglichen Staatsregierung die Belassung eines Amtsgerichts- oder Amtsgerichtskammer-Sitzes in Rohlfelden und die Herrichtung eines solchen in Herrstein zur Berücksichtigung zu empfehlen,

sowie der Schlussantrag der Mehrheit:

der Landtag beschliesse:

1. über den Antrag des Abg. **Brockhaus** und Genossen, betr. die Amtsgerichtssitze im Fürstenthum Birkenfeld,

2. über die Petition des Gemeindevorstandes und Raths zu Herrstein in Betreff Wiederherstellung eines Gerichtssitzes zu Herrstein

zur Tagesordnung überzugehen, zur Berathung verstellt, nach vorgängiger Verlesung des betreffenden Theils des Berichts durch den Berichterstatter.

Abg. Brockhaus: Er sei zwar mit seinem Antrage im Ausschusse nicht glücklich gewesen, wolle sich aber trotzdem doch nicht abhalten lassen, denselben im Landtage noch einmal zur Rede zu bringen, weil er denselben für sehr wichtig halte. Wenn man die Amtsgerichtsbezirke so groß mache, wie es von der Staatsregierung beabsichtigt zu werden scheine, so werde dadurch im Fürstenthum Birkenfeld ein Zustand geschaffen werden, den man im Herzogthum längst als lästig empfunden habe und dessen Aenderung von vielen Seiten lebhaft gewünscht werde. Das für seinen Antrag Sprechende sei in seinen Hauptpunkten bereits in den dem Antrage beigefügten Motiven hervorgehoben worden, er erlaube sich jedoch noch Einiges hinzuzufügen, und zwar zunächst hinsichtlich der Beweggründe, welche den Ausschuss veranlaßt hätten, seinen Antrag nicht zu empfehlen. Der Ausschuss habe zunächst in seinem Berichte hervor, daß ein größeres Amtsgericht an sich in jeder Beziehung vor kleineren den Vorzug verdiene, indem

er die Fortbildung der Richter und Advocaten fördere. Er verkenne das Gewicht dieses Grundes nicht; das Zusammenleben übe einen großen Einfluß auf die Fortbildung aus und führe auch eine größere Rechtsreinheit herbei. Aber man dürfe diesen Grund doch auch nicht höher stellen, als das Interesse, welches das Publikum daran habe, nicht zu entfernt vom Gerichtssitz zu sein. Er habe in seinen Motiven die Entfernungen von den jetzigen Amtsgerichten Birkenfeld und Oberstein angegeben; dieselben seien sehr bedeutend und betrügen für viele Gemeinden vier Stunden oder doch dichte daran. Sodann möge man bedenken, daß man im Fürstenthum nicht solche Wege habe wie im Herzogthum; dieselben liefen dort nicht durch eine Ebene, die keine Hindernisse darbiete, sondern führten über Berg und Thal, über Berge, die oft in einer Neigung von 30 Graden aufstiegen. — Es sei sodann vom Ausschuss auf den Kostenpunkt Gewicht gelegt worden; dieser sei aber nicht so erheblich; neue Bauten brauchten gar nicht errichtet zu werden und das Unterpersonal sei dasselbe, möge das Gericht seinen Sitz hier oder dort haben. — Ferner mache er darauf aufmerksam, daß bei weiteren Entfernungen das Gericht selbst weitere Touren zu machen habe und damit die Kosten erheblicher würden, sowie auch, daß es nicht zu vermeiden sein würde, da, wo die Gerichte bisher ihren Sitz gehabt hätten, Gerichtstage abzuhalten. Sodann komme noch in Betracht, daß die meisten Gemeinden vom Amte Nohfelden ihre Beziehungen nach St. Wendel hätten. — Es sprächen hiernach außer den oben angeführten Gründen auch die Wünsche der Gemeinden dafür, die Gerichte da zu lassen, wo sie seien; wenigstens könne ein Versuch gemacht werden, womit Nichts gewagt werde. Er empfehle daher, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. Lengler: Er würde auf das Wort verzichtet haben; da aber der Abg. Brockhaus die Aeußerung gemacht, daß die meisten Gemeinden vom Amte Nohfelden ihre Beziehungen nach Wendel hätten, so wolle er sich einige Worte erlauben. Er frage, wo denn das Obergericht seinen Sitz habe, die Regierung, wo die Anwälte, die Aerzte, das Hypothekensamt, die herrschaftlichen Cassen u. s. w. seien? Diese seien doch alle in Birkenfeld und zu diesem ständen daher die Gemeinden vorzugsweise in Beziehung.

Abg. Brockhaus: Er sei schon daran gewöhnt, daß der Abg. Lengler seinen Anträgen nicht günstig sei. Was aber seine gemachte Behauptung betreffe, so sei dieselbe gar nicht zu bestreiten.

Abg. Görlitz: Er könne das, was der Abg. Brockhaus gesagt habe, nur bestätigen. Er sei seit 20 Jahren Verwaltungsbeamter, mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt und wisse, daß die Einwohner vom Amte Nohfelden ihre meisten Beziehungen nach St. Wendel hätten. Er könne daher den Antrag der Minderheit nur empfehlen.

Abg. Ahlhorn: Er müsse dem Abg. Lengler beitreten. Wenn der Abg. Brockhaus sage, er sei schon daran gewöhnt, daß der Abg. Lengler seinen Anträgen nicht günstig sei, so siehe noch keineswegs fest, wer Recht habe, der

Abg. Brockhaus oder der Abg. Lengler. — Was sodann die Frage betreffe, wo der Sitz für die Gerichte zu bestimmen sei, so müsse man dies der Staatsregierung überlassen; er sei in Birkenfeld nicht gewesen und kenne die Verhältnisse daselbst nicht; die Abgeordneten aus dem Fürstenthum selbst seien uneinig. Er werde daher gegen den Minoritätsantrag stimmen.

Abg. Wibel: Er sei in Birkenfeld gewesen und wisse, daß der Abg. Lengler Recht habe, wenigstens hinsichtlich der Bürgermeisterei Achtersbach.

Abg. Görlitz: Das Amt Nohfelden habe eine Einwohnerzahl von circa 8000 ⁴ Seelen, davon sei die Bürgermeisterei Achtersbach der kleinste Bezirk, indem es nur circa 1700 Einwohner zähle.

Die Berathung wird geschlossen und kommt zunächst der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, betr. Uebergang zur Tagesordnung, zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und ist damit der Antrag des Abg. Brockhaus erledigt.

Hierauf kommt der Minderheitsantrag 10 zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die Versammlung geht sodann über zur Berathung des Gesetzentwurfs, betr. den bürgerlichen Prozeß für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter Bartel verliest an betreffender Stelle den Bericht des Ausschusses. (S. 1308—1329 der Abklatzsch.)

Zum Antrag 1 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und die Abstimmung bis zum Schluß dieses Gegenstandes ausgesetzt.

Zu den Anträgen 2 und 3 wird das Wort ebenfalls nicht begehrt, die Berathung geschlossen und wird zunächst Antrag 3 und hierauf Antrag 2 in besonderer Abstimmung angenommen.

Antrag 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17: Wie zum Antrag 1.

Der Antrag 18 wird, ohne daß das Wort ergriffen wird, nach vorgängigem Schluß der Berathung in besonderer Abstimmung angenommen und fällt damit Antrag 19 hinweg. Der Antrag 20 wird ebenfalls in besonderer Abstimmung angenommen.

Antrag 21, 22, 23, 24: Wie zum Antrag 1.

Antrag 25, 26 (Art. 259 des Entwurfs):

Reg.-Commissair Munde: Wenn der Ausschuss in den Motiven den Grund vermisste, weshalb nicht auch Ziffer 8 des Art. 266 in den Art. 259 aufgenommen sei, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß im Gesetz für das Herzogthum die Ziffer 8 nur in Folge eines Schreibfehlers aufgeführt sei. Es sei dies in der Ausgabe des Proceßgesetzes von Becker gesagt und ergebe sich auch aus den Landtagsverhandlungen. Der Schreibfehler rühre daher, daß die betreffende Nummern im Art. 266 nachher abgeändert seien

und sodann dies hier später vergessen sei. Wenn man daher keine Verschiedenheit für das Gesetz im Herzogthum und für das im Fürstenthum wolle, so müsse die Ziffer 8 hier wegsallen Berathung geschlossen.

Der Antrag 25 wird hierauf abgelehnt und der Art. 259 des Entwurfes angenommen, wodurch Antrag 26 erledigt ist. Antrag 27: Wie zum Antrag 1.

Antrag 28, 29, 30:

Reg.-Commissair **Munde**: Was zunächst die Motive betreffe, welche zu einer Aenderung des Art. 266 von dem Gesetze für das Herzogthum geführt hätten, und welche der Ausschuss vermisse, so liege der Grund, wie auch im Ausschuss vermutet sei, in der Besetzung der Gerichte im Fürstenthum Lübeck und einer deshalb angestrebten größeren Rechtsficherheit. Während nämlich im Herzogthum die Entscheidung durch zwei Collegialgerichte erfolge, entscheide im Fürstenthum in erster Instanz ein Einzelrichter und in zweiter Instanz die Majorität eines Gerichtes von drei Mitgliedern; dies biete nach Ansicht der Staatsregierung zu wenig Sicherheit dar. — Was sodann die vom Ausschuss gestellten Anträge betreffe, so könne er den Antrag der Minderheit zur Annahme nicht empfehlen. Es sei durchaus unpassend und unrichtig, die Entscheidung über die Thatsache an das Oberappellationsgericht gelangen zu lassen, zumal aus dem entfernten Fürstenthum, da dem Oberappellationsgerichte die in Betracht kommenden Verhältnisse des Lebens, der gewöhnlichen Ausdrucksweise und der Sprache u. s. w. oft am Wenigsten bekannt sein könnten; besonders da hier dann auch die mündliche Erläuterung der in den Acten kurz angeführten Thatsachen meistens fehlen würde, die sonst doch möglich sei. Unzweifelhaft fest stehe übrigens, daß der Art. 266 Z. 3 die Anwendung des Rechts mit einschließe und nicht bloß das jus in thesi befaße. Die Motive zum Oldenburgischen Proceßgesetze sprächen dies bestimmt aus und das Oberappellationsgericht habe dies nie bezweifelt. — Uebrigens müsse noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Annahme des Minderheitsantrages vielleicht gar eine dauernde Vermehrung der Kräfte des Oberappellationsgerichtes erforderlich machen könne.

Abg. **Wibel**: Der Beschluß, welchen der Landtag hier fassen werde, habe eine größere Bedeutung, als bloß für das Fürstenthum Lübeck, indem es sich ohne Zweifel darum handle, was künftig auch für das Herzogthum richtig gehalten und eingeführt werden solle. Als im Jahre 1858 der bürgerliche Proceß habe eingeführt werden sollen, habe der Art. 266 unter Ziffer 3 eine Bestimmung erhalten, welche im Wesentlichen die Competenz des Oberappellationsgerichtes festgestellt habe, indem die übrigen Fälle in der Praxis nur sehr selten einträten. Es hätten sich damals im Ausschuss gegen die Bestimmung im Art. 266 Z. 3 sehr erhebliche Bedenken erhoben; man sei aber damals im mündlichen Verfahren noch sehr wenig geübt gewesen, und so habe man, so zu sagen, die Bestimmung auf Probe angenommen, indem man sich mit der Hoffnung getröstet habe, daß die Praxis ein genü-

gendes Princip finden werde. Die Bestimmung des Art. 266 Z. 3 laute, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei, wenn ein Obergericht und das Appellationsgericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen seien und aus diesem Grunde verschieden erkannt hätten.“ Daß es sehr schwierig sei, hierüber zu entscheiden und zu erkennen, aus welchen Gründen ein Gericht anders entschieden habe, sei einleuchtend. Es habe denn auch die seitberige Praxis den Erfolg gehabt, daß Niemand von den Juristen wünsche, daß der Art. 266 Z. 3 so beibehalten werde. Er mache hier auf eine jüngst erschienene Abhandlung des Oberappellations-Rathes Becker aufmerksam, welche die Irrfälle, welche durch diese Bestimmung entstanden seien, aufzähle, und das höchste Gericht habe sich größten Theils mit der Entscheidung der Frage herumgeschlagen, ob es competent sei? — Es sei also die Sache für das Herzogthum von größter Bedeutung. Was jetzt von der Staatsregierung und Landtag für die Fürstenthümer gut geheißener werde, das müsse auch bald im Herzogthum eingeführt werden. Da glaube nun er und mit ihm die Mitglieder der Minderheit Bödeker, Frank, Wulff, daß die von der Staatsregierung für die Fürstenthümer vorgeschlagene Aenderung allerdings immer eine erhebliche Verbesserung, aber doch noch keine genügende und das Rechtsgefühl befriedigende sei. Es komme hier an auf den Begriff und die Bedeutung der Worte: „wenn es sich um das zur Anwendung zu bringende Recht handle.“ Was werde hier die natürliche Antwort jeder Proceßpartei sein? sie werde antworten: das sei gerade ihr Fall, es handle sich nur darum, daß das Recht auf sie angewendet werde. Nach dem Ausdruck des gewöhnlichen Lebens handle es sich um das anzuwendende Recht in jedem Falle. Es solle nun aber der obige Satz im Sinne des Gesetzes etwas anderes bedeuten und das hänge ab von der Unterscheidung und Entscheidung: wie der Fall beschaffen sei und wie das Recht beschaffen sei. Dies halte die Mehrheit für eine genügende Gränze, nicht aber die Minderheit, da sie glaube, daß dies doch nur wieder auf Spitzfindigkeiten hinauslaufen werde. Wie das Gesetz nach dem Entwurf laute, werde doch wieder die Aufgabe des Oberappellationsrichters sein, zu prüfen, ob wegen des Thatsächlichen oder des Rechtlichen beschwerend erkannt sei. Die Mehrheit räume die Schwierigkeit einer solchen Prüfung ein; aber sie sage, man werde damit in jedem einzelnen Falle zu Ende kommen. Was sei aber damit gewonnen? In jedem anderen Falle müsse die Arbeit wieder begonnen werden. Handle es sich darum, daß ein Schuh nicht passe, so sage der Eine: der Fuß ist zu groß, der Andere: nein, der Schuh sei zu klein. So stehe es auch hier (wenn dies Beispiel auch lächerlich erscheinen möge) mit der Frage, ob auf die Thatsache das richtige Recht angewendet sei. Die dritte Instanz sei im Rechtsleben der letzte Trost für den Bürger; Nichts sei beunruhigender, als der Gedanke an ein ungewisses Instanzensystem. Habe Jeder in einer Instanz gewonnen, dann spreche das natürliche Gefühl dafür,

daß noch zum dritten Male entschieden werden müsse. Dies müsse für alle Fälle gelten, ohne zu fragen, ob das Nichtpassen von dem kleinen Schuh oder dem großen Fuße herühre. Aus seiner Erfahrung als Anwalt könne er bestätigen, daß es in der That traurig um die Sache stehe. Während des alten Verfahrens habe man doch ziemlich sicher sagen können, ob Jemand zum zweiten Male appelliren könne oder nicht, nach dem jetzigen Gesetze sei dies unmöglich. Es sei doch der Zweck des Prozeßirens, zu wissen, was Recht sei und bleiben müsse, und eine Partei, die verloren habe, müsse doch wissen, ob sie die Sache noch einmal prüfen lassen könne oder nicht. Zweifel darüber seien wahrlich nicht gut. Der Regierungs-Commissair glaube, das Thatsächliche könne vom Oberappellationsgerichte nicht so gut beurtheilt werden; dieses sei zu wenig vertraut mit den localen und persönlichen Verhältnissen und werde sich auch nicht so gut in die Thatsachen hineinsinden, weil es sich mehr nur mit dem Recht beschäftigt habe. Wenn aber solche Fälle mehr vorkommen, werde es damit schon anders werden. Das Gericht werde dadurch in nähere Beziehung zum Leben treten und der Gefahr enthoben werden, zu verdorren. Der Vorzug des Richters liege nicht bloß in seiner Gelehrsamkeit, sondern in der Kunst, Recht zu sprechen, den Schuh anzupassen. Der Grund des Regierungscommissairs scheine ihm so unbedeutend zu sein, daß er glaube, der Regierungscommissair müsse sich der Minderheit anschließen, wenn er keine weiteren Gründe habe. — Ob die Geschäfte durch Annahme des einen oder anderen Antrags vermehrt oder vermindert werden, lasse sich noch nicht ermessen. Darüber lasse sich auch erst urtheilen, wenn die alten Restanten, die dem Oberappellationsgerichte noch vorliegen, beseitigt sein werden. Jetzt aber werde dasselbe durch die oben genannte Spitzfindigkeit bedeutend in Anspruch genommen. Er empfehle daher, den Minderheitsantrag anzunehmen und diese Spitzfindigkeit erst im Fürstenthum und dann später auch im Herzogthum abzuschneiden.

Hg. Dannenberg: Er wolle bloß angeben, um was es sich handle. Beim Rechtsprechen handle es sich darum, festzustellen, was geschehen sei (das Thatsächliche) und darum, was Rechtsfah sei (nach Inhalt der bestehenden Gesetze oder des Gewohnheitsrechts, oder Feststellung der Wissenschaft). Die Thatsachen könne jeder Laie nach den Erfahrungen des täglichen Lebens beurtheilen, zur klaren Erkenntniß der Rechtsfah bedürfe es aber der besondern juristischen Bildung. Außerdem handle es sich dann noch darum, ob auf die bestimmte vorliegende Thatsache ein gewisser Rechtsfah Anwendung finde. Nach altem Verfahren haben sich diese drei verschiedenen Fragen durch alle Instanzen gezogen. In neuerer Zeit und mit dem neueren Verfahren habe sich die Ansicht geltend gemacht, daß es zur Beurtheilung des Factischen nicht mehrerer Instanzen bedürfe. In Beziehung auf Würdigung und Feststellung des Thatsächlichen gebe nämlich die Instanzen-Mehrheit gar keine größere Gewähr für richtigere Beurtheilung. Dies Urtheil in Betreff der Feststellung des Thatsächlichen sei so individuell, hänge so sehr von dem Maße

der Lebenserfahrungen jedes Einzelnen ab, daß man gar nicht sagen könne, ob der erste oder zweite Richter besser geurtheilt. Man könne sogar mit gutem Grunde annehmen, daß der Richter der untersten Instanz, der dem Leben am nächsten stehe, betreffs des Thatsächlichen am Besten zu urtheilen vermöge. Aus diesen Motiven habe man die Instanzen bezüglich des Factischen beschränkt. Die höheren Instanzen könnten in Folge dessen, unbehindert von der häufig sehr mühsamen Feststellung des Thatsächlichen, sich mehr der Ausstragung des Rechtsfahs hingeben, denselben in desto größerer Klarheit und Reinheit bestimmen und um so sicherer richtig auf die in den untern Instanzen bereits festgestellten Thatsachen anwenden. Das sei die eigentliche Aufgabe der höheren Instanzen, namentlich der höchsten Instanz. Sie sei zu deren Erfüllung auch am meisten qualificirt, indem sie ihre juristische Thätigkeit auf einem größeren Felde, über einen größeren Kreis ausübe, mit den besten Fähigkeiten ausgerüstet zu sein pflegen und ihre Mitglieder durch Erfahrung, lange Uebung im Rechtsfinden und Rechtsprechen, in stetem Verkehr mit der Wissenschaft höher gebildet seien. Eine weitere Folge solcher Einrichtung sei dann auch eine größere Sicherheit im Recht und Einheit im Urtheilen, indem den Sprüchen eines solchen höchsten Gerichts im Lande eine um so höhere Geltung beigelegt werde, denen, wenngleich sie natürlich der Gesetzeskraft entbehren, die Untergerichte auch in andern gleichen Fällen folgen würden und könnten. — Nach der Fassung des Entwurfs sei es auch kein Zweifel, daß das Oberappellationsgericht auch darüber zu entscheiden habe, welcher Rechtsfah auf eine Thatsache anzuwenden sei. Darüber sei auch im Herzogthum nie Streit gewesen. — Nach dem Entwurfe verhalte sich die Sache so: wenn z. B. Jemand bei einem Schuster einen Schuh nach dem Maße seines Fußes bestellt habe und derselbe passe ihm nicht, weil der Schuster ihn zu eng gemacht, so sei dies eine reine Thatsfrage, und es sei dabei gleichgültig, ob man sage, der Schuh sei zu eng, oder der Fuß sei zu groß. Eine Rechtsfrage sei es dann aber, ob der Schuhmacher Bezahlung verlangen könne. Entscheide nun der Richter der ersten Instanz in Anwendung gar keines Rechtsfahs, in völliger Verkennung des Rechtes, oder in Anwendung eines nicht zutreffenden Rechtsfahs, der Besteller müsse gleichwohl den Schuh bezahlen, so könne — abgesehen davon, daß hier die geringfügigkeit des Werthes entgegenstehe — der Prozeß noch an das Oberappellationsgericht gebracht werden, damit dasselbe erkenne, welcher richtige Rechtsfah auf die oben gedachte Thatsache, welche bei dem Untergerichte bereits festgestellt sein müsse, anzuwenden sei. Begriffsmäßig sei klar von einander geschieden, was Thatsfrage und was Rechtsfrage sei. In der Praxis könne es allerdings oft schwer werden, namentlich, wenn die Anwälte und Parteien Alles durcheinander mischen. Diese Frage werde aber dem Oberappellationsgerichte nie sehr viel zu schaffen machen und von Tag zu Tag weniger, je mehr es sich mit derartigen Unterscheidungen zur Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zu beschäftigen habe und je mehr die Anwälte zu der Einsicht gelangen wer-

den, daß es unnütz sei, mit ungegründeten Nichtigkeitsbeschwerden aufzutreten. Die eigentliche Schwierigkeit nach hiesigem Verfahren sei nicht durch die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen Thatsache und Rechtsfrage, sondern vielmehr durch die Bestimmung hervorgerufen, „daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig sein solle, wenn ein Ober-Gericht und das Appellations-Gericht über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Ansicht gewesen seien und deshalb verschieden geurtheilt haben.“ Man habe in vielen Fällen nicht leicht enträthseln können, ob wegen der Facta oder wegen der Rechtsätze verschieden erkannt sei, weil jene Gerichte sich das manchmal selbst nicht klar gemacht haben, oder solches doch sehr häufig in den gewöhnlich nur von einem Mitgliede abgefaßten Entscheidungsgründen nicht klar hervorgetreten sei. Die Nothwendigkeit einer solchen, häufig äußerst schwierigen, für das Rechtsprechen überhaupt aber gänzlich fruchtlosen Untersuchung, wolle der Entwurf für die Fürstenthümer beseitigen, aber unter Beibehaltung desselben Prinzips, welchem hier der bürg. Prozeß im Herzogthum folge, nämlich des in vielen deutschen und außerdeutschen Staaten bereits anerkannten Prinzips, daß es für die Feststellung der Thatsachen keiner dritten Instanz bedürfe. Für die Feststellung der Thatsachen genüge eigentlich eine Instanz, in zweiter Instanz möchten indessen noch Neuigkeiten zugelassen werden können, in höchster Instanz aber solle es sich nur darum handeln, was Recht und wie dasselbe auf die Facta anzuwenden sei.

Abg. Wibel: Daß nach dem Antrage der Mehrheit Schwierigkeiten übrig bleiben, gebe der Abg. Dannenberg zu. Weßhalb wolle man denn nicht die Bestimmung so klar fassen, wie die Minorität es vorschlage? Er habe dafür noch keine anderen Gründe gehört, als den des Reg.-Commissairs, den er vorhin schon erwähnt habe und den vom Vorredner angeführten, der dritte Gerichtshof entscheide nicht immer besser als die unteren Instanzen. Darüber könne er hinweggehen. Er empfehle, eine solche Bestimmung zu treffen, die den Rechtsuchenden die liebste sei. In Braunschweig und Hannover habe man die dritte Instanz ganz abgeschafft. In Preußen gelte nicht dieselbe Bestimmung, welche im Entwurf stehe (verliest die betreffende Stelle aus dem preussischen Gesetze). Warum man denn hier ein ganz neues Experiment machen wolle? Er wolle sanft nicht sagen, daß ihm die preussische Bestimmung lieber sei, aber sie sei deutlicher, die des Entwurfs sei unklar. Er empfehle daher dringend den Antrag der Minderheit.

Abg. Selkman II.: Wie bereits der Abg. Dannenberg gesagt habe, handle es sich hier darum, ob die Thatsache noch Gegenstand der Prüfung in der dritten Instanz sein solle. Halte man dieses nur fest, so lasse sich die Unbegündetheit des vom Abg. Wibel Gesagten leicht erkennen. Derselbe habe behauptet, das Preussische bestimme in dieser Beziehung etwas Anderes als der Entwurf. Nach dem, was der Abg. Wibel eben selbst vorgelesen, wolle aber die preussische Bestimmung durchaus nichts Anderes als der Entwurf,

auch sie schließe die Thatsache ja ausdrücklich von der dritten Instanz aus, nur mit etwas anderen Worten, und sei es daher unbegreiflich, wie der Abg. Wibel das Gegentheil von dem behaupten könne, was in den von ihm vorgelesenen Bestimmungen enthalten sei. Ebenso sei es unbegreiflich, wie derselbe die Bestimmungen in Braunschweig und Hannover für seine Behauptungen anziehen könne, wo doch die dritte Instanz abgeschafft sei und also die Thatsache niemals in die dritte Instanz gebracht werden könne. Die Mehrheit könne sich vielmehr mit vollem Rechte auf Braunschweig und Hannover berufen. Der Entwurf gehe nicht ganz so weit, wie man dort gegangen sei, um eine größere Garantie für die vollständige und reifliche Prüfung der Rechtsfrage zu haben. In Thatsachen bedürfe es nicht der Mehrheit von Instanzen. Dies führe nur zu unnützen Kosten, zur Verschleppung der Prozesse u. s. w. Der Abg. Wibel habe sich noch auf die Meinung der Anwälte berufen. Er sei nun freilich weit entfernt, zu behaupten, die Bestimmung, wie die Minderheit sie wolle, liege im Interesse derselben; er glaube aber, daß ein Anwalt in dieser Beziehung leicht befangen sein könne. Es liege in der Natur der Sache, daß ein Anwalt, der in der zweiten Instanz verloren, wünsche, zum zweiten Male von einem Rechtsmittel Gebrauch machen zu können. Es könne also hier die Ansicht der Advocaten nicht von so erheblichem Gewicht sein. — Man sei hier im Großherzogthum bei der Gesetzgebung ganz auf dem rechten Wege, wenn man die Thatsache aus der dritten Instanz entferne; dieselbe werde dann später vielleicht auch aus der zweiten beseitigt werden. Im Strafverfahren sei dies Prinzip bei den Schwurgerichten schon festgestellt und auch bei den übrigen Strafgerichten strebe man nach demselben Ziele. Dasselbe werde dann in Zukunft mit gutem Grunde auch im bürgerlichen Prozesse angenommen werden.

Abg. Ahhorn: Zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er bemerken, daß er für den Mehrheitsantrag Nr. 29 stimmen werde und zwar, weil er den Instanzenzug nicht vermehrt, sondern vermindert wissen wolle. Er wünsche, daß die Anhänger der Mehrheit nicht im ersten Landtage gewesen, wo man auch betreffs des Rechtlichen die dritte Instanz habe abschaffen wollen. Erst nachdem zum dritten Male Vorlage darüber gemacht worden, habe der Landtag seine Zustimmung gegeben, dieselbe beizubehalten. Er hege die Hoffnung, daß nach Erledigung der restingenden alten Sachen die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden so zusammenschmelzen werde, daß das Oberappellations-Gericht ganz eingehen könne. Der Verlierende sei immer geneigt, weiter zu prozessen, wenn es auch 6 Instanzen gebe. Die Vielheit derselben führe aber nur zum Verderben, indem in der letzten Instanz gewöhnlich das ganze Streitobject in Kosten aufgebe.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter der Minderheit Wibel: Er theile die Hoffnung des Vorredners im vollsten Maße. Er glaube aber, daß es eine durchaus falsche Vorstellung sei, wenn einige Herren davon ausgehen, daß durch den Minderheitsantrag

die Zahl der Rechtsmittel vermehrt werde. Die Sache sei so gelegen. Der Entwurf wolle immer die dritte Instanz zulassen, ausgenommen die wenigen Fälle, in denen es sich um reine Thatfragen handle. Der Antrag der Minorität wolle viel weniger Sachen an die höchste Instanz gelangen lassen. Wenn zweimal gleichförmig erkannt sei, dann solle es aus sein, wohingegen der Entwurf sage: auch in diesem Falle könne noch appellirt werden, die höchste Weisheit sei noch nicht gefragt. Der Entwurf halte also viel mehr an dem Drei-Instanzen-system fest. Wenn der Abg. Selkmann II. glaube, die Anwälte könnten in dieser Frage sehr leicht besungen sein, so sei gerade das Gegentheil der Fall. Die Fassung des Entwurfs liege mehr im Interesse des Anwaltserwerbes. Nach dem Beispiele vom Fuß und Schuh, das der Abg. Dannenberg nicht verstanden habe, (indem unter dem einen das Recht, unter dem anderen die That-sachen sollen verstanden sein) werde auch bei gleichförmigen Erkenntnissen immer noch versucht werden, das Rechtsmittel durchzuführen. Nach dem Minderheitsantrage werden die Appellationen seltener sein, da in der Neuzeit seltener ein Gericht das andere corrigire. Sei zweimal gleich erkannt, so müsse man zufrieden sein.

Es wird darauf der Antrag Nr. 28 abgelehnt, Nr. 29 und darauf der Art. 266 mit der beschlossenen Aenderung und der Antrag Nr. 30 angenommen.

Der Präsident Dannenberg übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 31 wird ausgesetzt, desgleichen über Nr. 32, Nr. 33 und 34 sind nach dem früheren Beschlusse zu Antrag 25 erledigt, der Art 274 des Entwurfs wird angenommen, Art. 35 ausgesetzt, desgleichen 36 und 37.

Zu Art. 327 (Antr. 38, 39, 40.)

Abg. **Wulff**: Der Provinzialrath habe beantragt, die Angabe der landüblichen Berechtigungen in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheiden gegen weidendes Vieh von der hier fraglichen allgemeinen Angabepflicht auszunchmen, indem diese Verpflichtung eine allgemeine sei. Dies sei aber keineswegs der Fall und es herrschen betreffs dieser Verpflichtungen verschiedene Verhältnisse. So habe früher Mölling als Amtmann in Gutin schon entschieden, daß keine solche Pflicht vorliege, außerdem seien auch spätere Entscheidungen der Gerichte dahin erfolgt; Betreffs der zum Staatsgut gehörigen Grundstücke und Gebäude heiße es im Inventarium über dieselben: „Die Befriedigungen an den Gehegen werden, soweit solche an die Grundstücke der Untertbanen stoßen, in der Regel von letzteren unterhalten.“ Der Provinzialrath habe auch gar nicht behauptet, daß diese Verpflichtung eine ganz allgemeine. Es sei daher besser, die Worte zu streichen.

Abg. **Greverus**: Er werde auch für den Mehrheitsantrag stimmen, aber aus anderen Gründen als der Vorredner. In einer Verordnung vom 6. April 1732 heiße es:

„So sollen auch vier Wochen vor Maitag alle Knicken und Gräben und Zäune in gehörigem Stande sein etc.“

Dies sei die zu Grunde liegende Bestimmung, freilich nur für den ehemals bischöflichen Theil erlassen, aber durch Gewohnheitsrecht auf das ganze Fürstenthum ausgedehnt. Da die Verpflichtung also unmittelbar aus dem Gesetze — aus dem geschriebenen, bezw. aus dem ungeschriebenen Rechte — fließe, sei es überflüssig, diese Ausnahme aufzuführen; gesetzliche Berechtigungen bedürfen ja der Meldung überall nicht. Lasse man die Worte „mit Ausnahme der“ stehen, so könne man außerdem noch versucht werden, per argumentum a contrario für ähnliche aus dem Gesetze fließende Bestimmungen die Angabe für nöthig zu halten.

Abg. **Wibel**: Im ursprünglichen Entwurf haben die Worte „mit Ausnahme . . .“ nicht gestanden. Auf Antrag des Provinzialraths seien sie in denselben aufgenommen; jetzt wolle man sie wieder streichen. Er könne sich nur aus ganz gewichtigen Gründen dazu verstehen. Was der Abg. Greverus angeführt, möge den Abg. Wulff widerlegen, die Minderheit widerlege es nicht. Aus dem Gesetze gehe nur eine Polizeivorschrift hervor, eine Verpflichtung aus der staatlichen Ordnung, eine solche sei nicht der Angabe bedürftig. Die darin liegende civilrechtliche Verpflichtung resp. Berechtigung müsse angemeldet werden und daher sei der Zusatz wünschenswerth.

Abg. **Strackerjan III.**: Er könne nicht Namens des Ausschusses auf die Anfrage des Abg. Greverus antworten, sondern nur seine persönliche Ansicht äußern. Nach seiner Ansicht habe das Gesetz die Legalservituten nicht angabepflichtig machen wollen. Solche seien hier nie angegeben worden. Er habe hier in der Stadt viele Convocationen unter Händen, die natürlich fast immer Häuser betreffen. Es bestehe hier eine Legalservitut, der zufolge ein Fenster nicht unter 7 Fuß vom Boden angelegt werden dürfe. Eine solche werde nie angegeben. Nun scheine es nach der Mittheilung des Abg. Greverus, als liege in Lübeck eine solche gesetzliche Eigenthumsbeschränkung vor. Sei sie dies, so könne man die Freiheit von der Angabepflicht hier nicht ausnahmsweise hinstellen; sei sie dies nicht, so müsse sie in der Convocation angegeben werden. Es sei daher gar nicht nöthig, zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine gesetzliche Servitut vorliege oder nicht. Der Zusatz müsse immer cessiren.

Abg. **Selkmann II.**: Er müsse sich auch entschieden für Streichung des Zusatzes erklären. Daß gesetzliche Servituten nicht angegeben werden brauchen, liege in ihrer Natur. Sie können durch Unterlassung der Angabe nicht verloren gehen, da sie ja sogleich unmittelbar durch das Gesetz wieder entstehen würden. Wenn es nun der Angabe nicht bedürfe, so finde er die Beibehaltung des Satzes bedenklich. Man würde verkehrte Folgerungen aus dieser Bestimmung ziehen können. Er sehe also gar keinen Grund, den Satz beizubehalten.

Reg.-Commissair **Munde**: Daß Legalservituten nicht der Angaben bedürfen, sei wohl klar genug. Es handle sich aber darum, ob die hier in Rede stehende Verpflichtung auf einer Reallast beruhe. Die Befürchtung, man könnte ein argumentum a contrario anwenden, sei doch wohl kein genügen-

der Grund, den Satz zu streichen. Ueber die Natur der fraglichen Berechtigungen herrsche eine ziemliche Dunkelheit, die auch der Provinzialrath nicht aufgeklärt habe. Er glaube, man könne es ruhig beim Entwurfe belassen, indem nur die einzige Gefahr der Anwendung eines argumentum a contrario möglich wäre, die aber durch die jetzigen Verhandlungen auch wohl beseitigt sei.

Abg. **Muffell**: Er sei für Streichung des betreffenden Zusatzes. Beruhe die fragliche Pflicht auf einem Privatrechte, so könne man keine Ausnahme machen, sie müsse wie alle Realrechte angegeben werden. Gehe sie aus einem Gesetze hervor, so sei die Zusatz-Bestimmung überflüssig, da diese Berechtigungen, wie vom Abg. **Selkman** II. bemerkt, schon der Natur der Sache nach der Angabepflicht nicht unterliegen können. Er sehe deshalb nicht ein, weshalb hier eine überflüssige Bestimmung legalisirt werden solle, die noch außerdem zu falschen Schlüssen oder zu Zweifeln führen könne. Berathung geschlossen.

Antrag 38 angenommen, desgl. 39, 40 ausgesetzt. Nr. 41 ausgesetzt, desgl. 42 und 43, 44 angenommen, 45 ausgesetzt, desgl. 46, 47, 48 und 49. Der Antrag Nr. 50 wird ange-

nommen. Ausgesetzt wird die Abstimmung über die Anträge Nr. 51—53.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt die Versammlung sich damit einverstanden, daß die Anträge 54 und 55 durch die Beschlüsse zu den Anträgen Nr. 18 und 36 als erledigt zu betrachten seien. Dann wird der Antrag 56 mit den zurückgesetzten Anträgen 1—17, 21—24, 27, 32, 35—37, 41 bis 43, 45—49, 51—53 und dem Antrage 3 (weil sich Zweifel erheben, ob bei der Abstimmung über denselben die Versammlung beschlußfähig gewesen) zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Schließlich erklärt sich der Landtag damit einverstanden, daß der Staatsregierung die Zusammenstellung der einzelnen Abschnitte und der Artikel zu überlassen seien.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Freitag den 10. Mai Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung derselben:

Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Schluß der heutigen Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.